

SOZIALGERICHT KIEL



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

_____ 24148 Kiel,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel,
Az. 071/21

gegen

Jobcenter Kiel vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Beklagter -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom
08.09.2022 durch die Richterin am Sozialgericht _____, den ehrenamtlichen Richter _____
und die ehrenamtliche Richterin _____ für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die erneute Auszahlung von (Regel)Leistungen an sich.

Die am ____ .03 geborene Klägerin bildete mit ihrem Stiefvater eine Haushaltsgemeinschaft. Die Haushaltsgemeinschaft bezog Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom Jobcenter Bad Segeberg. Die der Klägerin zustehenden Leistungen wurden in diesem Zusammenhang antragsgemäß auf das Konto des Stiefvaters überwiesen.

Zum 01.10.20 wechselte die Klägerin an das RBZ Kiel. Sie hält sich seither in Kiel unter der im Rubrum näher bezeichneten Anschrift auf. Am 23.10.20 verstarb der Stiefvater der Klägerin. Am 29.10.20 beantragte die Klägerin Leistungen nach dem SGB II beim Beklagten. Bei Antragstellung gab sie an, auf das Konto ihres verstorbenen Stiefvaters keinen Zugriff und keinerlei Leistungen erhalten zu haben.

Mit Bescheid vom 09.12.20 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 23.10.20 - 30.09.21 unter Anrechnung der vom Jobcenter Bad Segeberg für die Klägerin in dem Zeitraum 23.10.20 - 30.11.20 auf das Konto des Stiefvaters gezahlten (Regel)Leistungen.

Am 24.02.21 beantragte die Klägerin die Überprüfung dieser Anrechnung. Sie habe in den Monaten Oktober und November 2020 noch nicht über ein eigenes Konto verfügt und ein solches ohne schriftliche Zustimmung eines Elternteils auch nicht einrichten können. Zudem habe sie nur 6 Tage nach dem Tod ihres Stiefvaters versucht, das Jobcenter Segeberg über dessen Ableben zu informieren, was leider an einer unzutreffenden E-Mail-Adresse gescheitert sei.

Mit Überprüfungsbescheid vom 13.04.21 gab der Beklagte dem Überprüfungsantrag der Klägerin teilweise im Hinblick auf das zuvor angerechnete Kindergeld statt und lehnte den Überprüfungsantrag im Übrigen hinsichtlich der begehrten vollständigen Auszahlung von Leistungen nach dem SGB II auch für den Zeitraum 23.10.20 - 30.11.20 ab. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass die Leistungen auf Wunsch der Klägerin an deren Stiefvater ausgezahlt worden seien und

sie dies mit Erfüllungswirkung gegen sich gelten lassen müsse. Der Bescheid enthielt folgende weitergehende Begründung: „Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der Erfüllungswirkung gelten daher ergänzend die zivilrechtlichen Vorschriften. Nach § 362 BGB muss für die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs die Leistung bewirkt sein; die Erfüllung tritt daher erst mit Eingang der Leistung beim Gläubiger ein, wofür die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers ausreichend ist“. (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 42 (Stand: 05.08.2022), Rn. 64)

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 05.05.21 Widerspruch ein. Zur Begründung verwies sie auf die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 42 SGB II. Dort werde in Rz. 42.8 ausgeführt, dass bei Zahlung auf das angegebene Konto des Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft die Zahlungsverpflichtung des Leistungsträgers als erfüllt anzusehen sei und der Leistungsberechtigte dies gegen sich gelten lassen müsse. Der Stiefvater sei jedoch nicht Bevollmächtigter der Bedarfsgemeinschaft gewesen. Vielmehr habe gar keine Bedarfsgemeinschaft vorgelegen. Er sei auch nicht Gläubiger gewesen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.21 zurück. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf höhere Leistungen ohne Anrechnung der bereits vom Jobcenter Kreis Segeberg erbrachten Leistungen für den Zeitraum 23.10.20 - 30.11.20. Nach § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB II würden Geldleistungen auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Das Jobcenter Kreis Segeberg habe die Leistungen für die Klägerin auf das im Antrag angegebene Konto des Stiefvaters erbracht. Eine andere Möglichkeit habe es auch nicht gegeben, da die Klägerin selbst zu der Zeit über kein eigenes Konto verfügt habe. Die Zahlungen auf das Konto des Stiefvaters müsse die Widersprechende gegen sich gelten lassen. Zwar habe die Klägerin auf das Konto ihres Stiefvaters keinen Zugriff, dennoch habe das Jobcenter Kreis Segeberg mit erfüllender Wirkung gezahlt. Denn entgegen der Ausführungen in den fachlichen Weisungen komme eine erfüllende Wirkung, die der Leistungsberechtigte gegen sich gelten lassen muss, nicht nur bei Zahlung auf das angegebene Konto des Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft in Betracht, sondern bei Leistungen auf jegliches angegebene Konto (vgl. hierzu auch Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 42 (Stand:

16.06.2021), Rn. 62, 63). Es müsse sich bei dem Kontoinhaber also nicht um ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft handeln. Die durch das Jobcenters Kreis Segeberg erbrachten Leistungen seien daher auf den Anspruch der Klägerin anzurechnen gewesen.

Die Klägerin hat am 25.08.21 Klage zum Sozialgericht Kiel erhoben. Zur Begründung trägt sie schriftsätzlich vor, dass die Erfüllungswirkung hier mangels Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem Stiefvater jedenfalls nicht aus § 38 SGB II folge. Erfüllung sei auch nicht nach § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB II (a.F.) durch Zahlung „nur“ auf ein bei Antragstellung angegebenes Konto erfolgt. In diesem Zusammenhang sei umstritten, ob nicht mit schuldbefreiender Wirkung nur auf ein Konto des Leistungsberechtigten geleistet werden könne. Aus den fachlichen Weisungen der BA in Rz. 42.8 folge, dass Geldleistungen grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Antragsteller benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen seien. Der Leistungsberechtigte müsse jedoch gegen sich gelten lassen, dass die Zahlungsverpflichtung des Leistungsträgers als erfüllt anzusehen ist, wenn er das Konto des Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft angibt, über das er ggf. für seinen individuellen Anspruch nicht verfügen könne. Indes sei hier der Stiefvater aber gerade nicht „Bevollmächtigter der Bedarfsgemeinschaft“ gewesen; es habe nicht einmal eine Bedarfsgemeinschaft, sondern nur eine Haushaltsgemeinschaft bestanden.

Die Klägerin beantragt,

Aufhebung des Überprüfungsbescheids vom 13.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.08.2021 und den Beklagten zu verpflichten, ihr unter Änderung des Bescheids vom 09.12.2020 für den Zeitraum 23.10.2020 bis 30.11.2020 weitere Leistungen nach dem SGB II ohne Anrechnung der vom Jobcenter Bad Segeberg an den verstorbenen Vater für sie ausgezahlten Leistungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt unter Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung,

Die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- sowie die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Überprüfungsbescheid vom 13.04.21 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.08.21 hält einer gerichtlichen Überprüfung stand. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Änderung des Bescheids vom 09.12.20 und Auszahlung weiterer Regelleistungen für den Zeitraum 23.10.20 - 30.11.20 zur Seite. Dieser Anspruch ist jedenfalls bereits durch Erfüllung erloschen.

Die diesbezügliche Erfüllung folgt hier zwar nicht – hierauf weist die Klägerin zutreffend hin – aus § 38 SGB II.

Erfüllung ist hier jedoch nach der spezialgesetzlichen Regelung des § 42 Abs. 3 SGB II a.F. eingetreten. Nach Abs. 3 Satz 1 dieser Vorschrift werden Geldleistungen nach diesem Buch auf das – wie hier – „im Antrag angegebene Konto“ bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Damit folgt der Eintritt der Erfüllung aus dem Wortlaut des § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB II a.F., der, anders als § 47 Abs. 1 SGB I a.F., nicht von einem Konto „des Empfängers“ spricht. Es steht dem Hilfebedürftigen also frei, welches Konto er angibt. Allerdings muss er dann – wie ebenfalls hier – Zahlungen auf dieses Konto gegen sich gelten lassen, auch wenn er über die Zahlung nicht verfügen konnte (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 42 (Stand: 30.05.2022), Rn. 62). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus

den – das Gericht nicht bindenden – Fachlichen Weisungen der BA in Rz. 42.8. Hiernach sind Geldleistungen grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Antragsteller benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen, was hier geschehen ist. Im Weiteren wird ausgeführt, dass eine Kontoinhaberschaft empfehlenswert, aber nicht zwingend sei. Der dann folgende Hinweis, dass „der Leistungsberechtigte jedoch gegen sich gelten lassen müsse, dass die Zahlungsverpflichtung des Leistungsträgers als erfüllt anzusehen sei, wenn er das Konto des Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft angibt, über das er ggf. für seinen individuellen Anspruch nicht verfügen kann“ meint in seinem systematischen Zusammenhang erkennbar nur, dass Erfüllung auch dann eintritt, wenn – wie hier – ein fremdes Konto angegeben wird, auf das kein Zugriff besteht.

Soweit teilweise vertreten wird, dass es sich für den Eintritt der Erfüllungswirkung um ein eigenes Konto des Leistungsberechtigten handeln müsse, da ansonsten das menschenwürdige Existenzminimum nicht sichergestellt sei (Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 42 Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen, Rn. 129), so folgt die Kammer dem nicht. Es ist Sache des Leistungsberechtigten und fällt – ebenso wie zahlreiche andere als Leistungsvoraussetzungen ausgestaltete Obliegenheiten – in seine Eigenverantwortung, die tatsächliche Verfügungsbefugnis über die ausgezahlten Leistungen sicherzustellen (ebenso Burkiczak, a.a.O., Rn. 63).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Richterin am Sozialgericht